

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kultur- tourismus

Vom 30.11.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienfachberatung
§ 5	Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 6	Gebühren
§ 7	Aufbau des Studiums, Studienstruktur und Inhalte
§ 8	Praktika
§ 9	Lehr- und Prüfungsformen
§ 10	Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 11	Anerkennungsprüfung
§ 12	Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlussprüfung
§ 13	Master-Prüfung
§ 14	Schriftliche Masterarbeit
§ 15	Abschlusskolloquium

§ 16	Bestehen der Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote
§ 17	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 18	Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016 werden für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Kulturmanagement ist aufgrund der politischen und vor allem ökonomischen Rahmenbedingungen ein Thema von besonderer gesellschaftlicher Relevanz und in diesem Kontext auch Gegenstand entsprechender Forschung. ²Nicht zuletzt aufgrund der prekären Situation in den öffentlichen Haushalten und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Kulturbetriebe gilt Kulturmanagement als eine Schlüsselqualifikation des 21. Jahrhunderts. ³Diesem Sachverhalt wird im Rahmen des Studiengangs insofern entsprochen, als hier die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Kulturmanagements vermittelt werden sollen. ⁴Dazu wird eine fundierte Einführung in Theorien und Methoden verschiedener relevanter Forschungsrichtungen gegeben. ⁵Hierbei wird nicht nur die BWL eine zentrale Rolle spielen, sondern es werden auch Kernfragen des Kulturtourismus behandelt. ⁶Neben der theoretischen Fundierung steht eine an aktuellen Entwicklungen ausgerichtete und breit gefächerte Praxisorientierung im Zentrum des Studiengangs. ⁷Eng verzahnt mit dem Präsenzstudium sind daher Praxisseminare und Praktika sowie Praxisprojekte in kulturellen Institutionen; damit verfügt der Studiengang über einen hohen Anwendungsbezug und trägt dazu bei, die berufliche Situation der Absolventinnen und Absolventen zu verbessern.

(2) Der Studiengang verfolgt keine unmittelbar berufsbezogenen, dafür berufsqualifizierende Ziele.

(3) Der Studiengang bereitet zielgerichtet auf insbesondere folgende mögliche Berufe bzw. Berufssparten vor:

- Öffentlicher Kulturbereich (Theater, Museen, Orchester, Bibliotheken etc.)
- Private Kulturwirtschaft (Galerien, Verlage etc.)
- Freizeit-, Unterhaltungs- und Eventindustrie

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.12.2016 seine Genehmigung erteilt.

- Tourismusindustrie
- Stadt-/Regionalmarketing
- Kulturberatung Kulturpolitik
- Europäische und internationale Organisationen
- Kulturjournalismus
- Unternehmen mit Sponsoringabteilung
- Stiftungen
- Soziokultur, Kulturinitiativen und -zentren.

(4) ¹Ziel des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ ist es, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, auf aktuelle Herausforderungen im Kulturbetrieb kompetent, kreativ und lösungsorientiert zu reagieren. ²Entsprechend des breiten Aufgaben- und Anforderungsspektrums sollen Kompetenzen inhaltlich-konzeptioneller, administrativer und betriebswirtschaftlicher Art vermittelt werden. ³Im Rahmen des Studiengangs werden den Absolventinnen und Absolventen theoretische Kenntnisse und anwendungsbezogenes Wissen vermittelt; im Vordergrund steht dabei, das entsprechende Fachwissen nicht ohne die Sensibilisierung für die Besonderheiten des Kunst- und Kulturbereichs zu vermitteln. ⁴In dem Studiengang werden folgende inhaltliche und methodische Fähigkeiten vermittelt:

- Erkenntnis und Analyse der Grundlagen kulturellen Handelns
- Kritische Reflexion der Pole „Kultur“, „Management“ und „Tourismus“; Identifikation und Analyse von Chancen und Risiken auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen
- Vermittlung von Methoden und Instrumenten des Kulturmanagement und des Kulturtourismus (im Kulturbetrieb, gegenüber internen und externen Anspruchsgruppen, im kulturpolitischen Kontext) und deren Anwendung
- Entwicklung von Kompetenz zur Sicherung einer vielfältigen Kulturlandschaft in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ / „M.A.“ („Master of Arts in Arts Management and Cultural Tourism Management“) erworben.

§ 4

Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 2, 3 und 4, § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 6 ASPO)

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden innerhalb eines Jahres ein Mentor oder eine Mentorin zugeordnet und zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung bzw. einen Mitarbeiter des Studiengangs angeboten. .

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studiengangs und den beteiligten Dozierenden individuell vereinbart werden.

(3) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 60 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt, so ist eine verpflichtende Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO durchzuführen; dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Die Studienfachberatung gemäß Satz 1 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ und in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁵In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(4) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss des Studiengangs zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit ärztlichem Attest nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 3 Satz 4 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Der Studiengang ist über den bestehenden berufsbegleitenden Studienverlaufsplan hinaus nicht noch weitergehend teilzeitgeeignet und kann deshalb nicht in Form eines individuellen Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester.
²Es handelt sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang.

(3) ¹Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und in selbständige Lernphasen. ²Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehreinheiten, die in den einzelnen Blockveranstaltungen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden. ³Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. ⁴Die Blockveranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. ⁵Sie umfassen 2 Tage, in der Regel Freitagnachmittag und Samstag ganztägig, pro Lehrveranstaltung mit einem Stundenumfang von durchschnittlich 12 Stunden. ⁶Zusätzlich kann eine Präsenzwoche stattfinden. ⁷An jede Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase an.

(4) ¹Das Masterstudium hat insgesamt einen Umfang von 60 ECTS-Credits (ca. 1.800 Arbeitsstunden). ²Die 60 ECTS-Credits verteilen sich nach dem in § 7 dargestellten Schema. ³Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt darüber hinaus der Musterstudienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

§ 6 Gebühren

¹Der Studiengang ist gebührenpflichtig.
²Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Aufbau des Studiums, Studienstruktur und Inhalte (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, und § 7 ASPO)

(1) ¹Der Studiengang besteht aus obligatorischen Zentralmodulen, einem Optionsmodul, einer Praxi- phase und der Masterabschlussphase. ²In den Zentralmodulen sind acht Veranstaltungen pro Semester zu belegen. ³Das Optionsmodul umfasst zwei Themenbereiche nach Absatz 6. ⁴Die Ziele der einzelnen Module orientieren sich an dem übergeordneten Qualifizierungsziel des Studiengangs. ⁵Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits sowie die unterschiedlichen Arten der Leistungserbringung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich sowie ergänzend in § 9 Abs. 3 zusammengefasst:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ²	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul 1	9	8	120	150	modulabhängig	270	50%
Zentralmodul 2	6	8	120	60	modulabhängig	180	
Zentralmodul 3	6	8	120	60	modulabhängig	180	
Zentralmodul 4	9	8	120	150	modulabhängig	270	
Optionsmodul	3	2	30	60	Erfolgreiche Teilnahme	90	/
Praxisphase	9	0	0	270	Praktikum und -bericht	270	
Masterabschlussphase							
Masterarbeit	15	0	0	450	Masterarbeit	450	40%
Abschlusskolloquium	3	0	0	90	Mündliche Prüfung	90	10%
Summen	60	35	525	1275		1800	100 %

² Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog (Anlage 1) veröffentlicht.

(2) ¹Das Zentralmodul 1 „Kultur und Management“ befasst sich mit den institutionellen Rahmenbedingungen und inhaltlichen Schwerpunkten managerialen Handelns im Kulturbetrieb. ²Im Zentrum stehen mit der Organisation, Steuerung und Finanzierung jene Themen, die für das strategische und betriebswirtschaftlich orientierte Handeln in der Praxis des Kulturmanagement besonders zentral sind. ³Insgesamt vermittelt Zentralmodul 1 einen umfassenden theoretischen Überblick über die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Kulturmanagement und fördert die Fähigkeit, diese Grundlagen auf konkrete praktische Fragestellungen anzuwenden.

(3) ¹Im Mittelpunkt des Zentralmoduls 2 „Kultur und Marketing“ stehen die Inhalte des strategischen und operativen Marketings sowie die verschiedenen Methoden der Markt- und Besucherforschung. ²Lernziel ist die Vermittlung von Kenntnissen über u.a. Marketingkonzepte, Marketinginstrumente und Marketingtechniken sowie über die Bedeutung von Kundinnen bzw. Kunden, Besucherinnen bzw. Besuchern etc. für die langfristige Existenzfähigkeit von Kultureinrichtungen.

(4) ¹Das Zentralmodul 3 „Kultur und Kulturbetrieb“ thematisiert die typischen, kulturbetriebspezifischen Aspekte des Kulturmanagement. Die jeweiligen spezifischen Rahmenbedingungen von Betrieben der darstellenden und bildenden Kunst (Museen, Orchester etc.) werden herausgearbeitet und praxisnah vermittelt; die Inhalte des Marketing, der Finanzierung, der Organisation etc. werden in diesem Modul spartenspezifisch dargestellt. ²Lernziel ist die Identifizierung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Kulturbetrieben verschiedener Sparten.

(5) ¹Das Zentralmodul 4 „Kultur und Tourismus“ untersucht und lehrt die Kernbestandteile des Tourismus, insbesondere des Kulturtourismus. ²Dabei werden die wichtigsten Akteure und zentralen Zusammenhänge im Kulturtourismus näher beleuchtet. ³Einen weiteren wichtigen Bezugspunkt für die Beschäftigung mit dem Thema stellen die geschichtlichen Hintergründe dar, wie die historische Entwicklung des Reisens und der Reisenachfrage. ⁴Insgesamt sollen die Fähigkeit zur inhaltlichen Ausgestaltung kulturtouristischer Angebote (inkl. Vermarktung, Finanzierung etc.) sowie die Fähigkeit zum strategischen Vorgehen inklusive operativer Umsetzung entwickelt werden.

(6) ¹Das Optionsmodul besteht aus zwei Themenbereichen:

- Der Themenbereich „Kultur, Politik und Recht“ (1. bzw. 2. Studiensemester) beschäftigt sich in ganz überwiegend praktischen Abschnitten mit den in der Kulturpolitik/-verwaltung sowie im Kulturrecht wichtigsten Fragestellungen. ²Dabei sollen die zentralen Zusammenhänge und Argumentationslinien kulturpolitischen Handelns herausgearbeitet und die damit in Zusammenhang stehende Bedeutung der Struk-

turen und Aufgaben von Kulturverwaltung analysiert werden. ³Des Weiteren geht es um die Schaffung eines Problembewusstseins für die typischen rechtlichen Risiken im Kulturbereich. ⁴Insgesamt werden die angehenden Kulturmanagerinnen bzw. -manager mit den rechtlichen, politischen und administrativen Rahmenbedingungen ihrer künftigen Tätigkeit vertraut gemacht.

- ⁵Der Themenbereich „Kultur und Managerial Skills“ (2. bzw. 3. Studiensemester) vermittelt die für die Arbeitspraxis einer Kulturmanagerin bzw. eines Kulturmanagers wichtigsten zusätzlichen Fähigkeiten. ⁶Im Vordergrund stehen dabei das Interkulturelle Training und die Grundzüge des Entrepreneurship/Unternehmertum im Kulturbereich. ⁷Zusätzlich geht es in diesem Modul um die Persönlichkeitsbildung der angehenden Kulturmanagerinnen bzw. -manager und u.a. um ihre Befähigung zu Teamwork, Mitarbeiterführung, Selbstpräsentation etc., um der beruflichen Praxis und den dort gestellten Anforderungen auch und gerade im Bereich der „weichen Kompetenzen“ besser gerecht werden zu können. ⁸Auch hier handelt es sich um ein Modul mit ganz überwiegend praktischen Abschnitten.

⁹Im Optionsmodul erhalten die Studierenden für die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eine Teilnahmebescheinigung mit der Bewertung „mit Erfolg“. Jede bzw. jeder Studierende erbringt für 3 ECTS (gemäß Abs. 1) je eine Teilnahmebescheinigung gemäß Satz 9 im Themenbereich „Kultur, Politik und Recht“ und eine weitere Teilnahmebescheinigung im Themenbereich „Kultur und Managerial Skills“.

(7) ¹In den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. ²Nach Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters beginnt die dreimonatige Praxisphase. ³Im vierten Semester erfolgt außerdem die Anmeldung zur sowie die Abfassung der Masterarbeit.

(8) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser studienangangspezifischen Ordnung).

§ 8 **Praktika** **(zu § 7 Abs. 9 ASPO)**

(1) ¹Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen bietet die Studiengangsleitung Unterstützung an. ²Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. ³Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

(2) ¹Diejenigen Studierenden, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren im vierten Semester ein Projekt im eigenen Arbeitsumfeld.

(3) ¹Im Anschluss an die Praktika gemäß Abs. 1 bzw. Projekte gemäß Abs. 2 ist jeweils ein Bericht im Umfang von max. 4 Seiten anzufertigen. ²Ein Leistungsnachweis für die Praxisphase (9 ECTS-Credits) wird durch den Bericht und einen Nachweis der Praktikumsstelle bzw. des Arbeitgebers erlangt.

§ 9

Lehr- und Prüfungsformen (zu § 4, § 7, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) ¹Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; die Möglichkeit zur Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt. ²Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Leistungsnachweise sind gemäß der Modultabelle in § 7 Abs. 1 und den Modulbeschreibungen zu erbringen. ²Das obligatorische Praktikum gemäß § 8 ist durch einen Praktikumsbericht nachzuweisen. ³Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Projektseminare
- Exkursionsseminare
- Case Studies.

(3) ¹Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen folgendes:

- Voraussetzungen für das Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 SWS und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit eine solche gemäß § 7 Abs. 1 und der Regelungen in der jeweiligen Modulbeschreibung zu erbringen ist. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende mehr als 20% gefehlt hat.
- Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Credits wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Credits:

- Referat *oder*
- Essay (max. 4 Seiten)

6 ECTS-Credits:

- eine Seminararbeit (max. 12 Seiten)

9 ECTS-Credits:

- eine schriftliche Hausarbeit (max. 20 Seiten).

²In einer Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

(4) ¹Während des Studiums müssen insgesamt 60 ECTS-Credits erreicht werden. ²Auf die Zentralmodule 1 bis 4 entfallen davon 30 ECTS-Credits in der Verteilung gemäß der Modultabelle in § 7 Abs. 1.

§ 10

Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen

(§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 11, § 15, § 17 Abs. 3, § 18 Satz 3 und 4, § 23 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 ASPO)

(1) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die selbst mindestens die mit dieser Master-Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen; der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen. ²Schriftliche Prüfungen nach § 9 Abs. 3 werden von mindestens einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. ³Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende Leistung von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gemäß Absatz 1 durch Beschluss auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(2) ¹Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 Satz 3 und 4 ASPO gehen diesem Absatz 1 Satz 1 vor. ²Die Masterarbeit und die mündliche Master-Prüfung als Abschlusskolloquium sind von mindestens zwei Prüfern und/oder Prüferinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ³Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter oder Gutachterinnen der Master-Arbeit. ⁴Ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein. ⁵Diese Voraussetzungen des Satz 4 gelten gleichermaßen für die Prüfer und Prüferinnen der mündlichen Masterprüfung.

(3) Scheidet eine prüfungsberechtigte Person aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(4) Jede mündliche Master-Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer bzw. der jeweils anderen Prüferin.

(5) ¹Die Bestellung zum Prüfer bzw. zur Prüferin der mündlichen Master-Prüfung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers bzw. einer Prüferin ist mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zulässig.

§ 11

Anerkennungsprüfung (zu § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 9 Abs. 3 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlussprüfung (zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a) und Abs. 2)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Zentralmodulen 1 – 4 sowie der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a) ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

§ 13

Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“. ²In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 2 Absatz 4 festgelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

- einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang des Kulturmanagement (gemäß § 14 Abs. 2) und
- einer mündlichen Master-Prüfung (Abschlusskolloquium) zu Fachinhalten aus den Zentralmodulen 1 bis 4 (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus) (gemäß § 15 Abs. 2).

§ 14

Schriftliche Masterarbeit (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 16 ASPO)

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturmanagement oder des Kulturtourismus selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die nähere Konkretisierung des Themas erfolgt in Absprache mit dem bzw. der nach Anmeldung der Master-Arbeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 ASPO ausgesuchten bzw. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 ASPO zugeordneten Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und wird von diesem bzw. dieser vergeben. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Zentralmodule.

(3) ¹Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des vierten Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt Oder. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 32 ECTS-Credits in den Zentralmodulen 1 – 4, dem Optionsmodul sowie der Praxisphase.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate.

(5) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel 50 Seiten.

(6) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 12 bewertet.

(7) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht oder mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens vier Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen. ³Wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

(8) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu erstellen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Abschlusskolloquium (zu § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Master-Prüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit „ausreichend“ (4,0) bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 im Gesamtumfang von 42 ECTS-Credits (Zentralmodule 1 – 4, Optionsmodul und Praxisphase).

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 15 Minuten, also in der Regel insgesamt 45 Minuten je Studierender bzw. Studierendem. ²Der erste Prüfungsteil besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Die anderen beiden Prüfungsteile befassen sich mit Themen aus den Zentralmodulen 1 bis 4 (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus). ⁴Die Prüfung wird mit einer Durchschnittsnote aus allen drei Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁵Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt. ⁶Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüfern und Prüferinnen unterzeichnet wird. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Be-

kanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(4) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen. ³Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

§ 16 Bestehen der Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote (zu § 26 Abs. 1 Satz 1 und 4 ASPO)

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch das Abschlusskolloquium (mündliche Abschlussprüfung) jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums zusammen. ²Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 4)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

(3) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 Satz 4 ASPO ausgedrückt.

§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus vom 17.10.2007, in der Neufassung vom 02.05.2012, tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

§ 18 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt

beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.² Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2: Studienverlaufsvereinbarung (Muster)

Anlage 3: Musterstudienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europauni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 4 Abs. 3 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Kulturmanagement und Kulturtourismus (Master of Arts)

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS: _____	Fehlende ECTS: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester		ECTS

Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses